



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

XLII. Des Kurfürsten Johann George's Gewerbsprivilegium der Grobschmiede zu Belitz, vom 9. Jan. 1587.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

modolibet porrigendas duxerint adjutrices, de omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Petri ac Pauli Apostolorum ejus meritis confisi, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentis in Domino misericorditer relaxamus, presentibus nostris litteris post biennium totum ab earundem datis minime valituris, Datis in arce nostra episcopali Sziefer Anno Domini M. D. decimo sexto, die Veneris, secunda mensis Maj, sub sigillo presentibus in fidem et testimonium evidens appenso.

Aus P. Creusung's Papiereu der Dresdner K. Bibliothek.

XLII. Des Kurfürsten Johann George's Gewerbsprivilegium der Grobschmiede zu Belitz, vom 9. Jan. 1587.

Wir Johans George, Churfürst etc. Bekennen etc. das vor vns erschienen seindt vnser liebe getrewen guldemeister vnd Alterleutte der grobschmiede gulde vnd handwercks In vnser stadt Belitz vnd haben vns vnterthenigst bericht thun lassen, das sie von Alters hero vnd bey Zeitt vnd Regierunge vnser vorfahren hochloblicher vnd milder gedechtuus eine gulde vnd Bruderschaft vmb mehrung vnd besserung willen ihrer nahrung vnd handwercks vnter sich gehabt vnd dieselbe nochmals hieltten vnd gebrauchten. Vnd nachdem Aber das Allerley vnrichtigkeiten vnd vnordenunge In bemelthen Irem handwerke vnd zwischen ihres Handwercks Personen vorkielen, welche Ihnen zu sonderlicher beschwerunge vnd Abbruch Irer nahrung gereichten, Als hetten sie demnach zu besserer ordnung vnd vffnehmen desselben Ires handwercks sich etzlicher Artickell vnder einander voreinigett, vorglichen vnd entflossen, welche von wortten zu wortten also lauten:

1) Wan einer will zu Belitz Meister werden, so soll er sich zum Altmeister verfügen, Im antzeigen, das er willens mitt den Meistern die gulde zu halten vnd darumb zu thunde, was andere gethan, vnd handwercks gewonheit, halten helfen: vnd wen er das Handwerck zusammen begerit, soll es der Altmeister auff bestimpte Zeitt zusammen fordern, doch das der Jenige, so offte er es begerett, 6 fl. zuorhotten darlege, vnd wan die Gulde zusammen, soll derselbe sein anliegen In Kegenwart der ganzen gulde vorbringenn, darauff ihm gebuerliche Antwortt werden soll, damitt soll er die erste Sprache vollbracht haben, doch das ihme dabey angetzeigt werde, das er sich mitt seinem geburtz vnd lehrbrieffe, das ehr damit bestehe, gefast mache, vnd soll hiemitt 14 Tage ein stillstandt habenn: wen dieselben verlossen, mag ehr gleicher gestalt Also anhalten vnd wen er auff der dritten Sprache der letzten vorlossen 14 Tage anhelt, soll ehr seine Meisterstücke, wie vor Alters her gebrauchlichen, In das Altenmeisters hauff in Kegenwart der gantzen gulde fertigen, als erstlichen eine wahlax, ein huffeisen vnd eine Mißforecke, wen ehr das gefertigett, sollen es die Meister semplichen befehen, vnd wen ehr mitt seinem meisterstücke nicht bestehen wurde, soll ehr nach Alten gebrauch weiter wandern vnd besser lernen, wurde ehr Aber nach notturfft damitt bestehen vnd von den Meistern für Tüchtig erkandt, so soll ehr schuldigg sein seinen Gebuertz vnd Lehrbrieff aufzulegen, vnd wen ehr damitt bestehett, soll ehr in der Laden 4 Rthlr. auff zweien leidlichen Termin erlegen, doch das solches in einen viertel Jahr geschicht als 2 Rthlr. bahr vnd den Rest wie gemelt; Item 2 Vahff bier auf zween Termin, wie wie die von den Meistern geordnet, neben einer gutten maltzeit mit Weib vnd Kindt; Item dem Gotteshaufe 2 Pfd. wachs. Er soll auch schuldigg sein wen er sein meisterstücke machett den gulde brudern das fruestücke zu geben, so wollen die Meistern wie von Alters gebrauchlichen seine 18 fl. so er vor bottlohn gegeben zu legen, dazzu er so viel, das sie eine Tonne bier mechtigk. Doch wo ehr auff ein Dorff wonen, soll ihn die gulde zu halten nicht gestadtett, sondern soll sich des Abscheidts so Anno 59. gegebenen gemess vorhalten.

2) So ein Meister einen Lehr Jungen annimpt, soll der Junge alhier 1 Pfd. wachs dem gottes haufe geben, den gulde brudern $1\frac{1}{2}$ Thlr. vnd dem Lehr Meister 2 schwere gulden. Es soll auch kein Meister Keinen Lehr Jungen annemen, es geschehe dan in kegenwardt der gantzen gulde. Als dan soll der Lehr Junge schuldigg sein sich wegen der obgeschriebenen Puncta zu uerbürgen.

3) So ein Meister den Andern im handwerke verachtett, der soll so offte ehre Thuett vnd im das ers gethan zu beweisen, dem Handwerke 6 fl. zu straffe vorkallen sein.

4) So ein Meister eine Dorffschmiede annimpt wider des wissen, der sie hatt, ehe er verurlaubt

wirdt vnd Also mitt hinderlist hinder dem Andern hergeht, derselbe soll dem handwercke 1 Thlr. vnachleffiger straffe verfallen sein.

5) So ein Meister einen Schmide gast hatt, der den Meister etwas schuldig vnd sich ohne vergleichung zu einen andern meister begibt oder begeben will, soll in kein meister arbeiten, es sey dan das er sich zuvor mitt seinen vorigen Schmide vergleiche: vnd so druber ein Meister denselben etwas fertigen wurde, soll ehr dem Handwercke eine halbe Tunne bier verfallen sein. Es soll aber dem Schmide gast zugelassen sein, solches bey dem Rathe zu suchen, vnd wen vom Rathe befunden, das der schmidt dabey er gearbeitet schuldt hatt, so soll er dem Meister, der gestrafft ist, die halbe Tunne bier wider erstatten vnd gleich woll dem handwercke eine Tunne bier zur straffe gebenn.

6) Wen die Meistern beysamen vnd etwan mitt wortten an ein Ander gerieten, sollen sie von ander ihrenn gulde brudern sich zur guette weisen lassen vnd ihres Zancks druber vergessen. Wollen sie sich aber an beiden Theilen nicht zur guette weisen lassenn, so soll ihnen bey ein vaff bier zur straffe friede zu halten Aufferlegt sein vnd auff der förderlichen zusammen kunfft wegen ihrer vnutzen meuler ein Jeder ymb 6 fs. gestrafft werden: hette sich aber einer zu guetten finden lassen vnd nachgeben, derselbe soll mit der straffe verschonet bleiben; Aber der Jenige, so sein vnutze maul behalten, soll ohne alle gnade die gefatze 6 fs. erlegen, wurden sie aber zuersicht zu fahren vnd sich mitt einander schlagen vnd auch an ihre ehre schellten, auch gottes lesterung mitt vnter mischen; so soll das schuldige Theil auff der gehalten morgensprache oder wen sonst die Meister etwa nottiges zusammen zu thunde, mitt einem vaff bier gestrafft werden. Wurde er aber ferner sich Trotzigen vnd mutwilligen verhalten vnd sich zur gebuerlichen straffe nicht einlassen, so soll ihm das handwerck ein halb-Jahr zu treiben verboten seinn.

7) Wan die Meister beysamen vnd einer den Andern heist lügen auch etwan Aufs leichtfertigkeit gottlestert vnd auch sonst sich im handwercke vnburlich heltt vnd der Junge meister den Andern vber maul ferett vnd vngewerlich ist, der soll ohne alle vorbitte dem handwercke 4 fs. straffe vorfallen sein.

8) Wenn die Meister in des Altmeisters hauß bescheiden werden vnd welcher nicht erscheinet, derselbe soll 2 fs. zur straffe vorfallen sein, es sey dan das er beweizliche entschuldigunge so antzunehmen vnd einer billichen entschuldigunge gemetz, das hatt er zu geniezen vnd bleibett mitt der straffe verschonet, doch das gleichfals seine vnschuldt wen ehr bescheiden wirdt, von den seinen den Altmeister anzeigt wirdt, damit sich die meister in dem, was vorfellt, zu uorhalten wissen. Wurden aber die Meistern beneben den dorff schmiden etwan einen Tagk in des Altmeisters hauß bescheiden vnd etwan einer oder mehr, ehr ehr sey auff den Dorffe oder In der stadt, so ein gulde bruder, mitt aufzen bleibett; der soll ohne alle gnade der gulde 12 fs. zur straffe vorfallen sein, es sey dan das ehr sich wegen seiner vorfallender noth bey dem Altmeister entschuldigt habe.

9) Soll auch der am negsten die gulde gewinnen so lange Jungmeister sein und der gulde dienen biß ein ander vollstendig wirdt, alsdan sey er erloset vnd Also fordt.

10) So soll kein meister, wan die guldebruder beysamen, keinen Packell oder gewehr bey sich tragen bey 4 fs. straffe. Welcher meister bey den andern die gewehr gewar wirdt, der soll ihn antzeigen, das er sie von sich thue. Wurde er aber sich zu thunde weigern, soll ehr alsbalde von den Jungmeister angeklaget werden, darauff die straffe alsdan billig erfolgen soll. Were es aber das es etwan ein gast vnd sich auff warnung des Jungmeister die gewehr nicht von sich legen wolte, soll derselbige, so in mitt hineinbracht, die straffe erlegen vnd der anklag gewertig seinn.

11) Wenn die meister bey einander vnd ein meister einen gast mitbrechte, Also soll derselbe die betzahlung vnd das er kein vult anrichte gutt seyn, damit die Meistern wissen, als weme, wen etwas erfolgete, sie sich zu erholen, vnd soll derselbe, so den vnutzen vnd vndankbarn gast einbracht, nach erkentniß der Meister gestrafft werden.

12) Es soll auch ein Jeder meister Auff der Morgensprache bey ein Mercklich schock straffe Personlich selbst erscheinen vnd keine entschuldigunge vorwenden, aufzgenohmen Leibeschwachheit: vnd wen die meister in der Morgensprache bey einander, sollen sie ihre Klagen, so einer wider den andern, mitt bescheidenheit sein ordentlichen doch mitt entblößten heupten vorbringen, einer soll den Andern mitt bescheidenheit antworten vnd darauff von den guldebrudern billiges bescheidts gewertig

sein. Wurde aber Jemandt befunden, der sich mit vnbescheidenen Worten ließe lauten, der soll ohne alle Gnade dem Handwercke mit 16 fl. straffe vorfallen sein und do er sich deszen zu thunde weigerte, sollen ihn die Meistern ein Viertel Jahr die Arbeit zu uorbieten macht haben.

13) Wenn einem Meister ein Kind stirbt, soll er durch den Altmeister die Gulde sampt den Hausmuttern zum Begräbnis bescheiden lassen, doch das Ehr mit den 4 fl. vor Bottenlohn verschonet bleiben; und sollen die Gulde Bruder das Grab machen und wen es Zeit das die Leiche soll begraben werden, so sollen die Jenigen, so der Altmeister ordnet, die Leiche zum Grabe tragen und Also mit Ihren Hausmuttern folgen. Wer aber aufzen bleibt und sich nicht entschuldigung, die anzunehmen, soll dem Handwercke 3 fl. vorfallen sein und soll derselbe, so die Leiche bestetigen lezetz, den Meistern eine Maltzeit und ein halb Tunne Bier zu geben schuldig sein: vnd so ein Meister oder Meisterinne stirbt soll es gleicher Gestalt also gehalten werden.

14) Wenn ein Meister verstirbt, soll der Meisterinne die Gulde ein Jahr und 4 Wochen noch geheget werden vnd wen sie sich in der Zeit wieder verheheliget, soll sie die halbe Gulde frey haben, doch das die Maltzeit vor full und dem Gotteshaufe das ihre erfolge und auch das ein Meistersstücke sampt den Andern wie oben gedacht: fertige und richtig einbringe und sich also des ersten Puncts gemetz verhalten.

15) Wenn ein Meisters Sohn will Meister werden, soll Ehr sich nach den ersten Punct verhalten, aber die halbe Gulde soll er frey haben, doch das die Maltzeit vorfull und dem Gotteshaufe das ihre erfolge: in gleichen soll es mit dem also, so eines Meisters Tochter Ehelichen, auch also gehalten werdenn.

16) Wen ein Schmide knecht stirbt und nichts vermagt, soll ihn das Handwerck ehrlichen zur Erden bestetigen. Ist er aber des Vermögens, so soll das Handwerck demselben von den Feinen zur Erden bestetigen und eine halbe Tonne Bier zue vertrincken von ten Feinen macht haben, damit Ehr souiel desto ehrlicher bestetiget wurde.

17) So sollen sich auch die Meistern semplichen befeiffigen, dasz sie die Wochen Markten, so alhier einfallen, mit Schneidenden Getzeuge, Schuppen oder Spaden vnd Andern gang gehenden wahren, so ihnen zu machen gebueret, versorgen können und sollen ihnen von andern Stedten oder Dörffern an ihrer Nahrung ein abbruch geschehen und Also feill zu haben verbotten sein; aber In öffentlichen freyen Jahrmärkten Soll einen Jedern, er sey wer Ehr wolle, mit seiner wahr feill zu haben frey stehen.

18) Soll sich auch niemandts alhier zu Belitz vnterfehenn und etwa von einem Schmidt auff den Dörffern oder etwan in einer Stadt Achse, Mistforcken, Futter Klingen, Schuppen, Spaden, Senfen oder waz sonst dem Handwercke zu machen gebueret auff gutem zu kauffen und widrumb dem Handwercke zum nachtheil aufz sellen, oder aber so welche erfunden, mügen ihre straffe von Churfürstlichen Landtreitter alhier gewertigt seinn.

19) Sollen auch die vmbwohnende Dorff Schmiede sich Inhalts des Abschiedts Anno 1559 Dienstags nach Nicolai durch Churf. g. Cammergerichts Rethenn zwischen Inen und den Stedten Brandenburgk, Rathenow, Spadow, Belitz, Nawen und Trewen Brietznn gegeben vorhalten und das Schmide handwerck Alleine vor sich und zur notturfft der Dörffer, darein sie wohnen, treiben und keine gefellen halten, nach den Stadt Schmiden zu nachteil ander Dörffer, die vorhin bey Inen In Stedten gearbeitet, abziehen sollen, das sie auch mit Schneiden Zeuge oder andern Eifern wahren neben Andern Schmiden In Stedten nicht zu Märkte stehen sollen Sondern an Irer Dorff Arbeit sich lassen benugenn.

Darauff vns dan obgedachte guldemeister vnd Alterleutte bemelts handwercks vnderthenigsts nach des gebethen das wir Inen solche Artickel gnediglich Confirmirn und bestetigen wollten; So haben wir angesehen Ire zimliche und billiche bethe und Inen und ihren nachkommen dieselbenn obgedachten Artickel gnedigt Confirmirt und bestetigt etc. Vnd wollen sie zu Jdertzzeit dabey gnedigt schutzen und handhaben. — Dienstags nach Trium Regum Anno etc. 87.

Aus dem Churmärk. Lehn-Archiv.